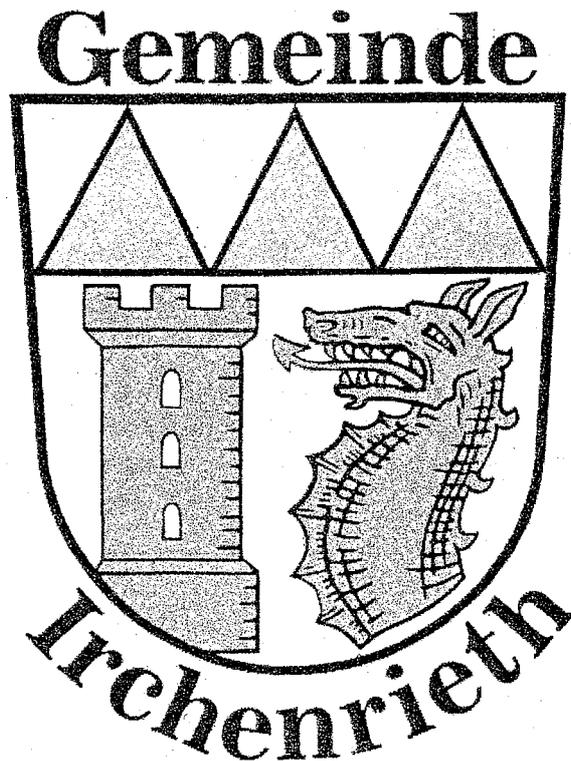


Bebauungsplan "Irchenrieth Süd I"



Gemeinde Irchenrieth

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

1. Bebauungsplanänderung September 1999
2. Bebauungsplanänderung Februar 2001



jägerstrasse 8
92699 irchenrieth

tel/fax (09659) 9 22 49
mobil: 0171/ 30 34 044

BEBAUUNGSPLAN „IRCHENRIETH SÜD I“



Die Gemeinde Irchenrieth im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab erläßt aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466), Art. 91 Abs.3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S.433)(BayRS 2132-1-I), und Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344) und durch Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes vom 29.08.1997 (GVBl. S. 520) (FN BayRS 2020-1-1-I) die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „IRCHENRIETH SÜD I“.

SATZUNG

über die 2. Änderung des Bebauungsplan „IRCHENRIETH SÜD I“

§1

Der rechtskräftige Bebauungsplan „IRCHENRIETH SÜD I“ vom 11.11.1998, gefertigt vom Architekturbüro Roland Pflaum, Irchenrieth, wird wie folgt geändert:

An der Westseite des Baugebietes erfolgt eine Umplanung. Die drei geplanten Stichstrassen (Ahornweg, Kastanienweg und Ulmenweg) werden zu einem Straßenzug zusammengeführt damit kleinere Grundstücke entstehen. In diesem Bereich wird ein Durchgang zu dem Gemeindegrundstück (Fl.Nr. 397/1) geplant.

Die zwei Bauparzellen 44 und 45 werden zur Bauparzelle 44 verschmolzen. Hier wird die Bebauung nach dem Regelbeispiel E+D festgesetzt.

Anstelle der sechs Bauparzellen 24-29 werden nur noch zwei Bauparzellen 24 und 25 dargestellt. Hier sind Hausgruppen oder Doppelhäuser nach dem Regelbeispiel E+D zulässig.

In den Festsetzungen wird unter „Zäune und Einfriedungen“ festgelegt, dass grundsätzlich alle Zäune mit einer max. Höhe von 1.00m über Gehsteig- oder Strassenoberkante und einem Sockel bis zu einer Höhe von 20 cm zulässig sind. Mauern sind als Einfriedungen nicht zulässig. Der Zusatz „Holzzäune wären wünschenswert“ wird mit aufgenommen.

Die Änderungen sind auf beiliegendem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, eingezeichnet.

§2

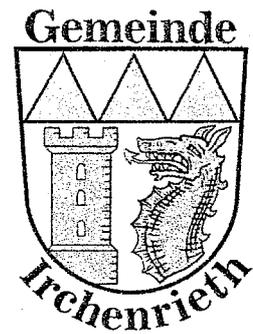
Der seit 13.11.1998 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Irchenrieth Süd I“ tritt außer Kraft, soweit er den Änderungen in §1 widerspricht

§3

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft,

Irchenrieth, 02. April 2001

BEBAUUNGSPLAN „IRCHENRIETH SÜD I“



SATZUNG

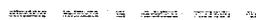
A) ZEICHENERKLÄRUNGEN UND FESTSETZUNGEN



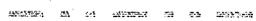
Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



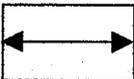
Verkehrsfläche mit Verkehrsbegrenzungslinie



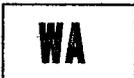
Baugrenze



Baulinie



Hauptfistrichtung



Allgemeines Wohngebiet WA
Gem. §4Abs.1 und 2 BauNV



nur Doppelhäuser zulässig



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

II

zulässige Zahl der Vollgeschoße



offene Bauweise



Abgrenzung von Zonen unterschiedlicher Nutzung

E+D

Haustyp: Erdgeschoß, Dachgeschossausbau zulässig
Wandhöhe max. 4.20m bei höchsten natürlichen Geländepunkt
Max. Kniestockhöhe 1.00m gemessen an der Aussenkante der
Umfassungsmauer von OK Rohdecke bis UK Sparren
Zulässige Dachneigung 38°-46°

E+I

Haustyp: Erdgeschoß, Obergeschoß

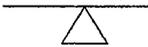
Wandhöhe max. 6.20m bei höchsten natürlichen Geländepunkt
 Zulässige Dachneigung 20°-34°
 Dachgauben sind unzulässig

GA

Fläche für Garagen

ST

Fläche für Stellplätze



Zufahrt

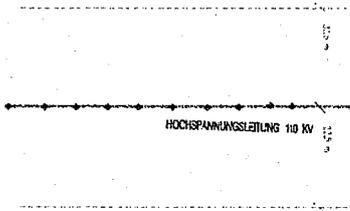


Wohnstrasse gem. §42 Abs. 4a STVO
 Öffentlicher Spielplatz

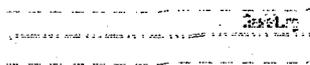


Fahrbahn gepflastert

B) Hinweise durch Planzeichen



Hochspannungsfreileitung mit Angabe der beiderseitigen
 Beschränkungszone



Gasleitung unterirdisch mit Angabe der erforderlichen
 Schutzzone



Hochspannungsmast mit Radiusangabe (20m) der
 Bauverbotszone



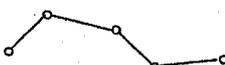
Hochspannungsmast mit Radiusangabe (40m) der
 Baubeschränkungszone



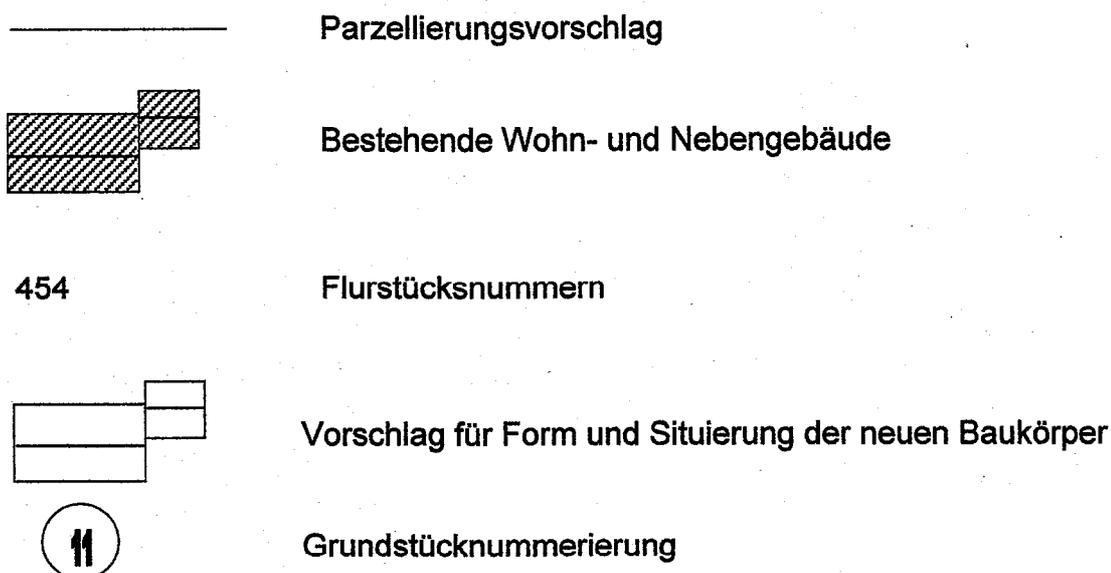
öffentliches Grün



vorgeschlagene Standorte für Bäume



Bestehende Flurstücksgrenzen



C) Festsetzungen durch Text

- 1.1 Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. §4 BauNVO festgesetzt.
- 1.2 Es wird offene Bauweise festgesetzt, zulässig sind Einzelhäuser Doppelhäuser und Hausgruppen (§22, Abs.1 u.2 BauNVO)
- 2.1 Das Maß der zulässigen Nutzung wird für Teilgebiete unterschiedlich festgesetzt und ist entsprechend den im Plan eingetragenen römischen Ziffern mit Höchstwerten wie folgt versehen:

Geschosse	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
E+D (Einzel-u. Doppelhäuser)	0,4	0,7
E+I (Doppelhäuser)	0,4	0,7
E+D (Hausgruppen/ Doppelhäuser)	0,4	0,7

- 2.2 Die Grenzabstände müssen den Abstandsflächen der BayBO entsprechen. Bei den Wohngebäuden ist zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Mindestabstand von 3.0 m erforderlich. Für Grenzgaragen gelten die Regelungen des Art.7 Abs.4 der BayBO zu Wandhöhe und Nutzfläche
- 2.3 Abgesehen von Einfriedungen und baulichen Anlagen zur Aufnahme von beweglichen Abfallbehältern sind außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen im rückwärtigen Grundstücksteil untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im

Sinne des §14, Abs.1 der BauNVO zulässig. Die Größe ist auf max. 75 m³ auf einer Fläche von 20 m² festgesetzt.

- 2.4 Je Einzelhaus und Doppelhaushälfte sind 2 Garagen- bzw. Stellplätze nachzuweisen.
- 2.5 Garagen müssen einen Stauabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von mind. 5.0 m aufweisen.

3. Festsetzungen zur baulichen Gestaltung:

3.1 Dachausbildung für das Gesamtgebiet

3.1.1

Die gewünschte Dachform ist das Satteldach, jedoch werden auch Krüppelwalmdächer und beidseitig abfallende Pultdächer zugelassen. Der max. Höhenunterschied bei Pultdächern wird mit 1.30m festgesetzt. Der Versatz muß im mittleren Drittel des Gebäudes liegen.

Zulässige Dachneigungen:

E+D 38° - 46°

E+I 20° - 34°

Bei Doppelhäusern, sowie bei aneinandergebauten Gebäuden und Gebäudeteilen, ist die gleiche Dachneigung zwingend vorgeschrieben.

Dachgauben (nur zulässig bei E+D):

Zulässig als stehende Einzelgauben im inneren Drittel des Daches, mit Satteldach oder abgewalmtem Dach und stehenden Fensterformaten, sowie einer Ansichtsfläche von maximal 1.5m².

Der Abstand zwischen Gauben muß das eineinhalbfache der Gaubenbreite betragen.

Bei Pultdächern sind Dachgauben unzulässig.

Zulässig sind auch „Zwerchgiebel“. Die Breite eines jeden Zwerchgiebels darf die Länge von einem Drittel der Dachlänge nicht überschreiten.

3.1.2

Dacheindeckung

Dachziegel oder Dachsteine (z.B. Biberschwanz)

Für untergeordnete Bauteile ist auch eine Blecheindeckung (z.B. Titanzink) zulässig.

Es sind hellgraue bis dunkelgraue sowie naturrote Eindeckungen zulässig.

Solarkollektoren und Solarzellen sind zulässig

3.1.3

Dachüberstände sind wie folgt festgesetzt:

Traufe: max. 0.60m (Aussenkante Dachrinne)

Ortgang: max. 0.30m

3.2 Fassade:

3.2.1

Es sind nur hellgetönte Putzflächen zugelassen.

3.2.2

Die Verwendung von zementgebundenen oder aus Kunststoff hergestellten Wandverkleidungen als Fassadenmaterial sind untersagt.

Die Verwendung von transparenten Platten, Strohmatte und ähnlichem für Balkonverkleidungen, Sichtschutzwänden sind untersagt.

3.2.3

Sichtholzschalungen im Bereich der Fassade sind möglich.

3.3 Garagen**3.3.1**

Für Garagen wird als Dachform Satteldach festgesetzt; Dachneigung, Dacheindeckung und Fassadengestaltung entsprechend dem Hauptgebäude.

3.3.2

Doppelgrenzgaragen sind zulässig. Bei Grenzbebauung müssen sie mit gleicher Wandhöhe und gleicher Dachneigung an ihrer gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinandergesetzt werden.

3.3.3

Als Garagen können Carports und Fertigteilgaragen mit Flachdach zugelassen werden, wenn diese mit der vorhandenen Bebauung zu vereinbaren sind. Der Außenputz dieser Garagen ist dem der Wohngebäude anzupassen. Eine Dachbegrünung wäre wünschenswert.

3.3.4

Neben den dargestellten Einzelhäusern sind gem. den Festsetzungen auch Doppelhäuser zulässig. Der zusätzlich notwendig werdende Garagenstandort (max. eine Doppelgarage) ist unter Einhaltung der sonstigen Festsetzungen auch ausserhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die jeweilige bauliche Situation in den angrenzenden Nachbargrundstücken ist zu berücksichtigen.

Ist bei beabsichtigter Grenzbebauung an dieser Grenze keine Garage vorhanden bzw. geplant, so ist der Standort so zu wählen, daß keine Beeinträchtigung der benachbarten Wohngebäude entsteht.

Die Wandlänge dieser Grenzgaragen wird auf höchstens 7.0m beschränkt. Die o.a. zusätzlichen Garagen sind generell im Bauantrag darzustellen.

3.4 Zäune und Einfriedungen**3.4.1**

Die Errichtung von Zäunen ist nicht zwingend vorgeschrieben.

3.4.2

Es sind alle Zäune und Einfriedungen außer Mauern mit einer max. Höhe von 1.00m über Gehsteig- oder Straßenoberkante und einem Sockel bis zu einer Höhe von 20 cm zulässig. Holzzäune wären wünschenswert.

3.4.3

Einfriedungen dürfen keine grellen Farbanstriche erhalten. Sichtschutzmatten an Zäunen sind nicht zulässig.

3.4.4

Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter müssen gegen Einsicht von öffentl. Verkehrsflächen durch geeignete Maßnahmen abgeschirmt werden.

3.4.5

An öffentliche Verkehrsflächen grenzende Böschungen dürfen in keinem steileren Verhältnis ausgeführt werden als H:L = 1:2.

4. Gartenflächen
- 4.1 Die nicht bebauten und nicht als Fahr- oder Gehweg benutzten Grundstücksflächen sind innerhalb von 3 Jahren nach Bezugsfertigkeit gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Innerhalb dieser Frist ist grundsätzlich zu der Ortsrandeingrünung pro 300 m² Grundstücksfläche mind. 1 einheimischer, standorttypischer Laubbaum zu pflanzen.
- 4.2 Die Anpflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern sowie Ziergehölzen für die Gartengestaltung wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beschränkt. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände nach dem Bayer. Nachbargesetz (AGBGB) ist bei allen Gehölzpflanzen zu beachten.
- 4.3 Grundstücke, die im westlichen und südlichen Teil des Geltungsbereichs an Außenbereiche grenzen, sind ausreichend mit Sträuchern und Hecken zu bepflanzen, d.h. an der Grenze zum Außenbereich ein 3m breiter Pflanzstreifen mit mind. 1,5 Sträuchern pro lfm.
Hierbei sind heimische Gehölzer gem. beiliegender Pflanzliste zu verwenden. Im Bereich der Schutzzone der Hochspannungsfreileitung dürfen nur Gehölze mit niedrigen Wuchseigenschaften gepflanzt werden.

D) Hinweise durch Text

1. Technische Versorgung

Telekom Weiden und OBAG Weiden werden frühzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt.

2. Schutzstreifen

2.1 Gasfernleitung

Im Bereich eines Schutzstreifens von 10.0m (5.0m beiderseits der Gasfernleitung) dürfen keine Gebäude errichtet und keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasleitung und des Kabels beeinträchtigen oder gefährden.

Erdarbeiten im Schutzstreifen der Gasfernleitung sind nur nach vorheriger Einholung der schriftlichen Zustimmung der Ferngas Nordbayern GmbH zulässig.

Bäume dürfen nur bis zu einem Abstand von 2.0m zur Gasleitung gepflanzt werden.

2.2 Hochspannungsfreileitung (110 KV)

Im Bereich eines Schutzstreifens von 45.0m (22.50m beiderseits der Hochspannungsfreileitung) dürfen ohne Abklärung mit der Bayernwerk Hochspannungsnetz GmbH keine Gebäude errichtet werden. Innerhalb dieses Schutzstreifens ist zwar grundsätzlich eine Bebauung möglich, es ist aber ein Mindestabstand zu den äußeren Leiterseilen von mind. 5.0m (bei max. Belastung und Ausschwingung) einzuhalten.

Bauvorhaben, die innerhalb der Baubeschränkungszone liegen oder die Baugrenzen im Bereich der Hochspannungsfreileitung überschreiten dürfen nur in Abstimmung mit der Bayernwerk AG errichtet werden. Bei Einreichen der Genehmigungsunterlagen ist die Stellungnahme der Bayernwerk AG mit vorzulegen.

Sollte der Drehkreis, also die äußerste Spitze des Auslegers, von Baukränen, Betonpumpen u.ä. in die Baubeschränkungszone hineinragen, so muß der Aufstellungsort und die Auslegerhöhe mit der Bayernwerk AG abgestimmt werden.

Im Leitungsbereich dürfen Fahnenstangen, Reklametafeln, höhere Gerüste und dergleichen nur in Abstimmung mit der Bayernwerk AG aufgestellt werden.

- 2.3 **Mittelspannungsfreileitung (20 KV)**
Bis zum Abbau der Freileitung ist die OBAG über alle Vorhaben im Bereich der Sicherheitszone – je 8 m beiderseits der Sicherheitszone – zu informieren.
3. **Abfallbeseitigung**
- 3.1 Auf den privaten Grundstücken bzw. in Nebengebäuden/-anlagen ist ein Stellplatz für mind. 2 Tonnen vorzusehen.
- 3.2 Es wird dringendst empfohlen, die Möglichkeit der Eigenkompostierung im Garten zu nutzen.
4. **Reduzierung der Versiegelung von Freiflächen**
- 4.1 Auf die Möglichkeit, die Flächen zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen (Stauraum) mit Rasenpflaster oder Schotterrasen zu befestigen, wird hingewiesen. Flächenversiegelungen sollten auf das Mindestmaß reduziert werden.
5. **Regenwassernutzung**
- 5.1 Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung mittels Regenwasserzisternen wird ebenfalls hingewiesen.
6. **Anschluß an öffentliche Kanalisation**
- 6.1 Sämtliche Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation (Trennsystem) sind vor der Verfüllung von der Gemeinde überprüfen zu lassen.
- 6.2 Auf das Verbot des Einleitens von Grund- und Quellwasser (auch Drainagenwasser) in die Kanalisation wird eindringlich hingewiesen.
7. **Lärmschutz**
- 7.1 Als aktive Lärmschutzmaßnahme sollte die bestehende Bepflanzung entlang des Michldorfer Weges verdichtet und als Sichtschutz ausgebildet werden.
8. **Durchgrünung**
- 8.1 Für Strauchpflanzungen in Privatgärten, sowie teilweise zur Ortsrandeingrünung werden folgende Arten empfohlen:
- | | | |
|--------------------|---|--------------------|
| Corylus avellana | - | Hasel |
| Crataegus monogyna | - | Weißdorn |
| Rosa canina | - | Wildrose |
| Sambucus | - | Holunder |
| Viburnum opulus | - | Schneeball |
| Prunus spinosa | - | Schlehe |
| Sambucus nigra | - | schwarzer Holunder |
- Pflanzdichte: 1 Pflanze pro 1,5m²
Gruppen von 1-3 in einer Art
- Pflanzqualifikation: Sträucher, 2xv, o.B
90 – 150cm je nach Art
oder Solitärsträucher m.B.

8.2 Niedrige Arten und Kletterpflanzen für Pflanzungen in offenen Vorgärten sowie zur Ortsrandeingrünung im Bereich der Schutzzonen der Hochspannungsfreileitung.

Sträucher:

Deutzia in Arten	-	Deutzien
Hypericum colycinum	-	Johanniskraut
Mahonia aquifolium	-	Mahonie
Potentilla in Arten	-	Fünffingerstrauch
Lavandula angustifolia	-	Lavendel
Gräser in Arten		
Bodendeckende Stauden in Arten		

Kletterpflanzen:

Hedera helix	-	Efeu
Kletterrosen		
Parthenocissus in Arten	-	Wilder Wein
Hydrangea petiolaris	-	Kletterhortensie
Clematis in Arten	-	Waldrebe
Lonicera in Arten	-	Geißblatt

8.3 Straßenbäume sowie Ortsrandeingrünung

Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Alnus glutionsa	-	Schwarzerle
Fraxinus excelsior	-	Gewöhnl. Esche
Quercus robur	-	Stieleiche
Tillia cordata	-	Winterlinde
Tillia platyphlos	-	Sommerlinde
Ulmus glabra	-	Bergulme
Betula pendula	-	Birke
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Populus tremula	-	Zitterpappel
Prunus avium	-	Wildkirsche
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Pyrus communis	-	Wildbirne
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere
Obstbäume (alte bewährte Sorten)		
Nußbäume (alte bewährte Sorten)		

Pflanzdichte, Pflanzqualifikation:

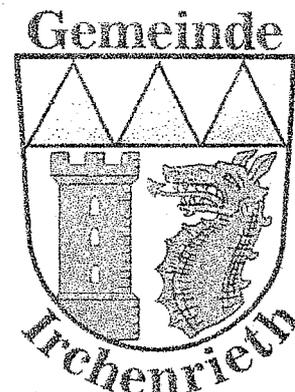
Hochstamm 4 x verpflanzt
Stammumfang 20.25 cm
Kronenansatz bei 2,00 m Höhe

geändert

Irchenrieth, den 05.02.2001

B E B A U U N G S P L A N „IRCHENRIETH SÜD I“

GEMEINDE IRCHENRIETH
LANDKREIS NEUSTADT a.d.Waldnaab



B E G R Ü N D U N G ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „IRCHENRIETH SÜD I“ (GEM. §9 ABS. 8 BAUGB)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Irchenrieth Süd I“ beinhaltet die Umplanung an der Westseite des Baugebietes. Die drei geplanten Stichstrassen (Ahornweg, Kastanienweg und Ulmenweg) werden zu einem Straßenzug zusammengeführt damit kleinere Grundstücke entstehen. In diesem Bereich wird ein Durchgang zu dem Gemeindegrundstück (Fl.Nr. 397/1) geplant.

Die zwei Bauparzellen 44 und 45 werden zur Bauparzelle 44 verschmolzen. Hier wird die Bebauung nach dem Regelbeispiel E+D festgesetzt.

Anstelle der sechs Bauparzellen 24-29 werden nur noch zwei Bauparzellen 24 und 25 dargestellt. Hier sind Hausgruppen oder Doppelhäuser nach dem Regelbeispiel E+D zulässig.

In den Festsetzungen wird unter „Zäune und Einfriedungen“ festgelegt, dass grundsätzlich alle Zäune mit einer max. Höhe von 1.00m über Gehsteig- oder Strassenoberkante und einem Sockel bis zu einer Höhe von 20 cm zulässig sind. Mauern sind als Einfriedungen nicht zulässig. Der Zusatz „Holzzäune wären wünschenswert“ wird mit aufgenommen.

Flächenverteilung:

Nettowohnbauland	ca. 5.26 ha (80.7%)
Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 1.25 ha (19,2%)
Grünflächen	ca. 0.01 ha (0.1%)

Geltungsbereich ca. 6.52ha (100%)

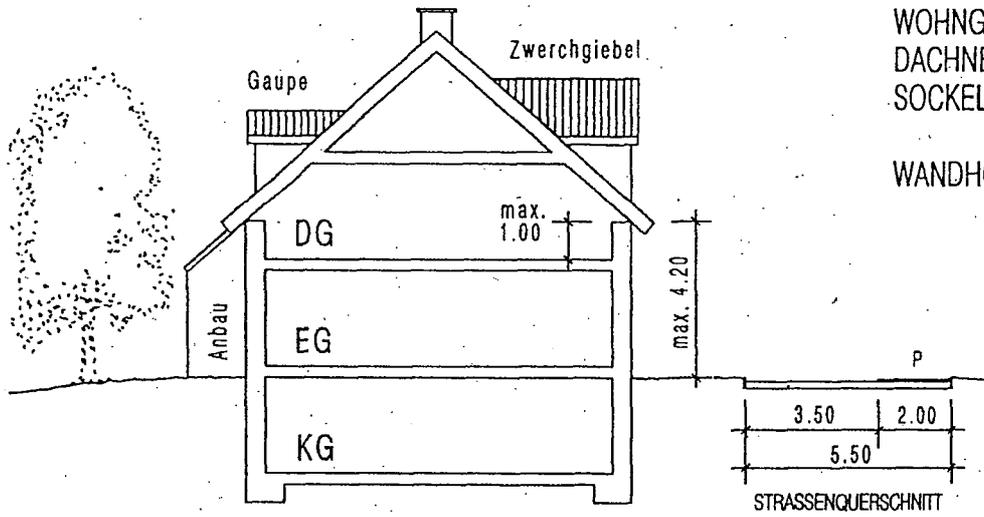
Einwohner im Geltungsbereich

81 Parzellen mit durchschnittlich
1.5 WE = 121,5 WE x 3 Personen = ca. 365 Einwohner

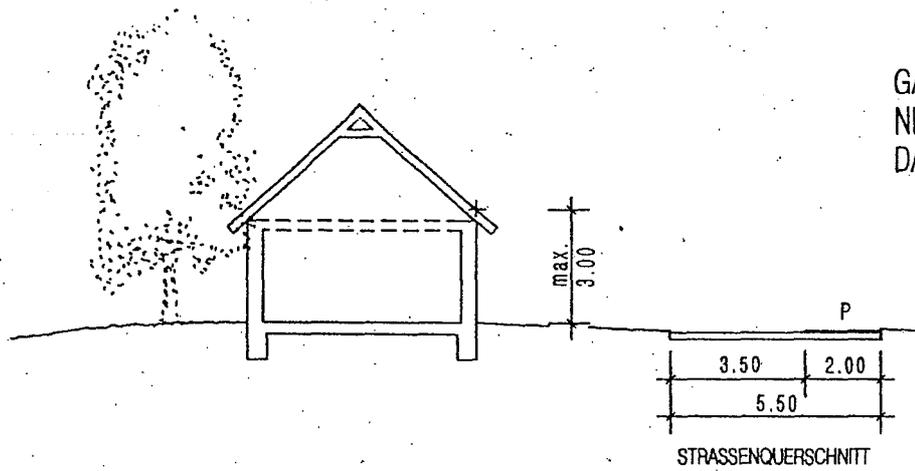
Dichte

365 Einwohner auf 5.56 ha Nettowohnbauland entsprechen
69 Einwohner/ha (Nettodichte)

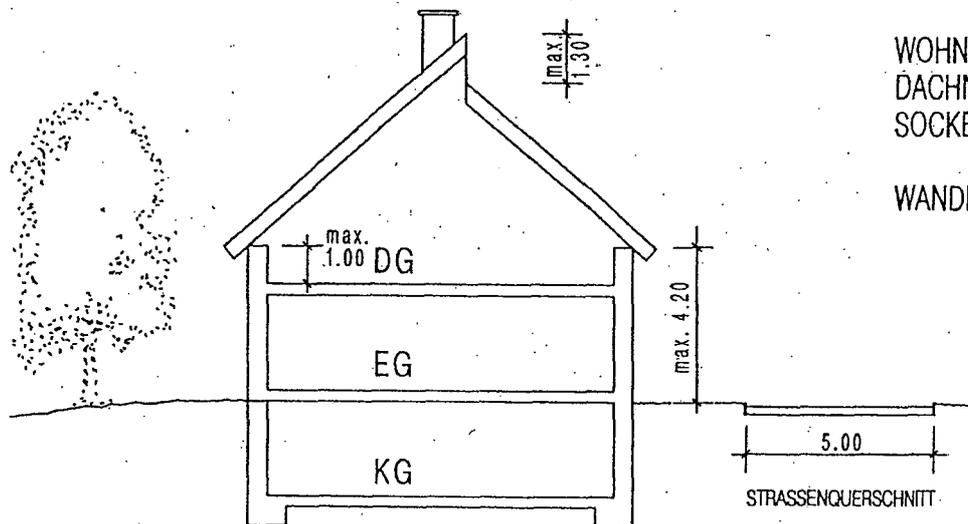
REGELBEISPIELE E+D



WOHNGBAEUDE 2 VOLLGESCHOSSE
 DACHNEIGUNG 38°-46° SD
 SOCKELHOEHE MAX. 0,15
 BERGSEITS
 WANDHOEHE MAX. 4,20m BEI
 HOECHSTEN
 NATUERLICHEN
 GELAEDEPUNKT
 AM GEBAEUDE

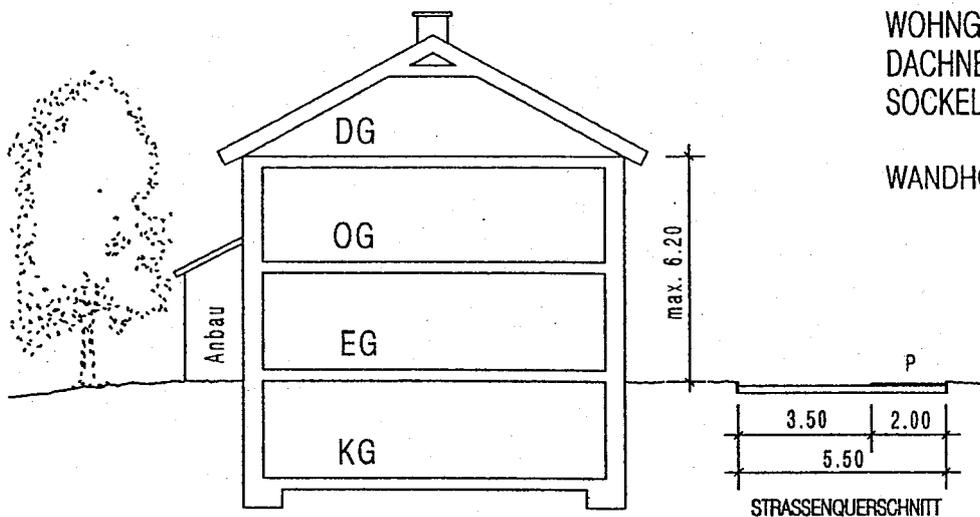


GARAGE GA
 NEBENGBAEUDE
 DACHNEIGUNG GEMAESS
 WOHNGBAEUDE
 ALTERNATIV
 FERTIGTEILGARAGEN

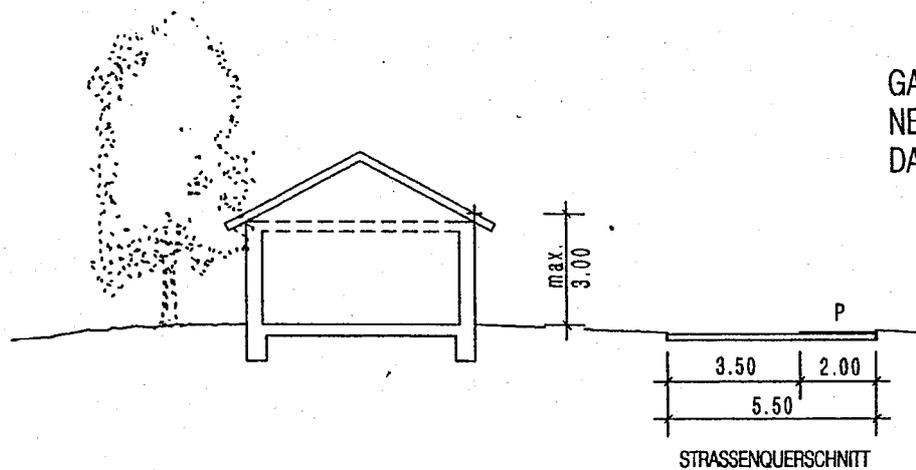


WOHNGBAEUDE 2 VOLLGESCHOSSE
 DACHNEIGUNG 38°-46° PD
 SOCKELHOEHE MAX. 0,15
 BERGSEITS
 WANDHOEHE MAX. 4,20m BEI
 HOECHSTEN
 NATUERLICHEN
 GELAEDEPUNKT
 AM GEBAEUDE

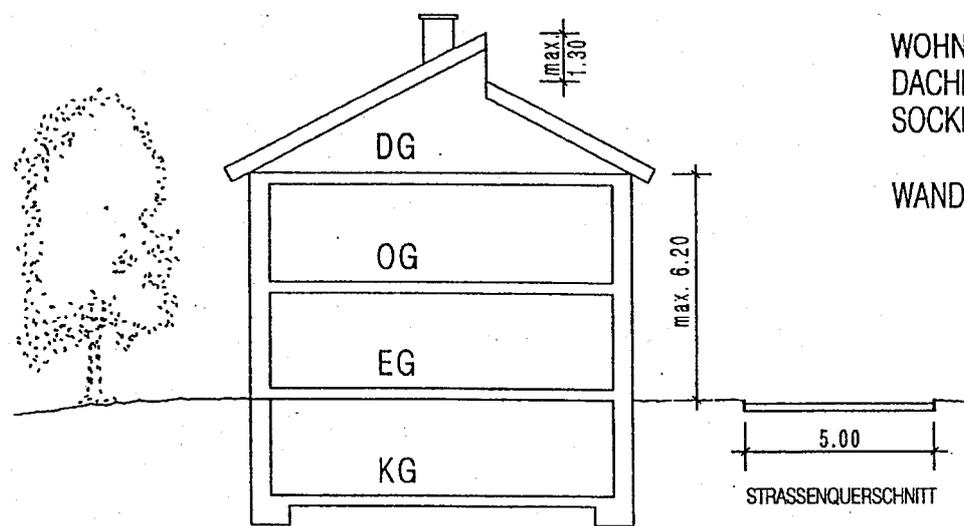
REGELBEISPIELE E+1



WOHNGBAEUDE 2 VOLLGESCHOSSE
 DACHNEIGUNG 22°-34° SD
 SOCKELHOEHE MAX. 0,15
 BERGSEITS
 WANDHOEHE MAX. 6,20m BEI
 HOECHSTEN
 NATUERLICHEN
 GELAEENDEPUNKT
 AM GEBAEUDE



GARAGE NEBENGBAEUDE
 DACHNEIGUNG GA
 GEMAESS
 WOHNGBAEUDE
 ALTERNATIV
 FERTIGTEILGARAGEN



WOHNGBAEUDE 2 VOLLGESCHOSSE
 DACHNEIGUNG 22°-34° PD
 SOCKELHOEHE MAX. 0,15
 BERGSEITS
 WANDHOEHE MAX. 6,20m BEI
 HOECHSTEN
 NATUERLICHEN
 GELAEENDEPUNKT
 AM GEBAEUDE